

Laufbahnrechtliche Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten in Bund und Ländern

Anja Kahlen, Mark Koehler

Der Beitrag¹ stellt anhand ausgewählter Eckpunkte in kurzgefasster Form den derzeitigen Stand der Laufbahnrechtsreformen in Bund und Ländern dar und befasst sich im Weiteren schwerpunktmäßig mit den dort jeweils geltenden Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte. Thematisch schreibt dieser Beitrag den Aufsatz in der ZBR 7-8/2012, S. 217 ff. in aktualisierter Form fort, unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2012 vollzogenen Reformprozesse auf dem Gebiet des Laufbahnrechts.

I. Einleitung

Zwölf Jahre nach der Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern im Zuge der Föderalismusreform I² lohnt sich ein erneuter Blick auf die einzelnen Laufbahnsysteme und auf ausgewählte Aspekte des Laufbahnrechts. Denn die Reform des Grundgesetzes im Jahre 2006, mit der die Länder die vollständige Regelungskompetenz für ihr beamtetes Personal unter anderem auf dem Gebiet des Laufbahnrechts erhalten haben, hat sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene den Anstoß für vielfältige Reformen gegeben.³ Mittlerweile haben alle Länder Laufbahnrechtsreformen umgesetzt, was teilweise zu deutlichen Strukturunterschieden geführt hat. Im bundesweiten Vergleich ist hier die Neuordnung der Laufbahngruppenstruktur in der überwiegenden Zahl der Länder besonders hervorzuheben.⁴ So haben das früher bundesweit einheitlich geltende System der vier Laufbahngruppen lediglich der Bund, Brandenburg, das Saarland und Thüringen beibehalten. Ein dreigliedriges Laufbahngruppensystem, in dem die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes weggefallen ist, besteht in Baden-Württemberg und in Hessen. Am verbreitetsten ist das zweigliedrige Laufbahngruppensystem mit je zwei Einstiegsstufen.

Entwickelt haben dieses zweigliedrige Modell die norddeutschen Küstländer,⁵ die in enger Kooperation den Entwurf eines Muster-Landesbeamtengesetzes mit Absprachen u. a. zum Laufbahngruppensystem und der Anzahl der Laufbahnen erarbeitet haben.⁶ Über die norddeutschen Küstländer hinaus haben sich in der Folgezeit Sachsen-Anhalt, Berlin, Sachsen und zuletzt auch Nordrhein-Westfalen für das zweigliedrige System entschieden. Demgegenüber haben Bayern und Rheinland-Pfalz die bisher üblichen vier Laufbahngruppen grundsätzlich abgeschafft und eine einheitliche Laufbahn eingerichtet.

So unterschiedlich sich die Laufbahnsysteme in Bund und Ländern entwickelt haben, so wenig einheitlich sind auch die darauf basierenden Aufstiegsanforderungen und -verfahren sowie sonstigen Entwicklungsmöglichkeiten im Bundesgebiet, die im Folgenden dargestellt werden.

II. Gebietskörperschaften mit viergliedrigem Laufbahngruppensystem

1. Bund

Am 12. Februar 2009 ist das neu gefasste Bundesbeamtengesetz⁷ in Kraft getreten; die darauf aufbauende Verordnung über

die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten⁸ ist kurz darauf erlassen worden. Die vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wurden beibehalten.

Regelungen zum Aufstieg sind in der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) in den §§ 35 bis 41 BLV enthalten. Im Wesentlichen wird unterschieden zwischen dem prüfungsabhängigen (Ausbildungs-) Aufstieg⁹ mit der obligatorischen Teilnahme am Vorbereitungsdienst und der fachspezifischen Qualifizierung.¹⁰ Generell setzt der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn neben der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren Folgendes voraus:

1. beim Aufstieg in den mittleren Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder einer fachspezifischen Qualifizierung,
2. beim Aufstieg in den gehobenen Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, einer fachspezifischen Qualifizierung oder eines Hochschulstudiums sowie einer berufspraktischen Einführung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes und
3. beim Aufstieg in den höheren Dienst den erfolgreichen Abschluss eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes oder eines Hochschulstudiums sowie einer berufspraktischen Einführung in die Laufbahn des höheren Dienstes.¹¹

Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist, dass sich die Bewerber nach Ablauf der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt und bei Ablauf der Ausschreibungsfrist das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Zulassung zum Auswahlverfahren für die fachspezifische Qualifizierung für den Aufstieg in den gehobe-

1) Stand August 2018.

2) S. auch *Sitzer*, Tagungsbericht zum dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST, ZBR 2016, S. 338 f.

3) S. auch *Pechstein*, ZBR 2008, S. 73 ff.; *Lorse*, ZBR 2013, S. 79 ff., *Pechstein*, Laufbahnrecht in Bund und Ländern, 4. Aufl. 2017; *Holland-Letz*, Handbuch der Dienst- und Laufbahnrechtsreformen in Bund und Ländern, 1. Aufl. 2011.

4) Vgl. auch *Schrappner*, ZBR 2016, S. 397 ff.

5) Dazu gehören: Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Bremen; s. dazu auch *Seeck/Rieger*, RiA 2011, S. 1 ff.

6) Vgl. hierzu Begründung zum schl.-h. Gesetzentwurf, LT-Drs. 16/2306, S. 3.

7) Bundesbeamtengesetz (BBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, S. 160), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570).

8) Bundeslaufbahnverordnung (BLV) vom 12. Februar 2009 (BGBl. I, S. 284 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bundeslaufbahnverordnung und anderer laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 18. Januar 2017 (BGBl. I S. 89, 406).

9) § 37 BLV. Zur umfassenden Beurteilung der Rechtslage im Einzelfall wird empfohlen, die jeweils zitierten Paragraphen in der Gesamtfassung heranzuziehen, da diese hier nur auszugsweise dargestellt werden können.

10) § 38 BLV.

11) § 35 Abs. 1 BLV.